

# Stadt Einbeck



# Satzung

**der Stadt Einbeck**

**über die Beseitigung von häuslichem Abwasser  
durch Kleinkläranlagen in bestimmten Teilen  
des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Kreiensen**

# Satzung der Stadt Einbeck über die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch Kleinkläranlagen in bestimmten Teilen des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Kreiensen

*Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 10 d. G. zur Neuregelung d. Beamtenversorgungsrechts v. 17.11.2011 (GVBl. 422), den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 17.12.2010 (GVBl. 631) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung vom 18. September 2013 folgende Satzung beschlossen:*

## § 1

### Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten, Umfang dieser Pflicht

In den in § 2 dieser Satzung bestimmten Gebieten haben die Nutzungsberechtigten der dort gelegenen Grundstücke das häusliche Schmutzwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

## § 2

### Gebiete für die Beseitigung häuslichen Schmutzwassers durch Kleinkläranlagen Einleitung des Abwassers aus Kleinkläranlagen

1. Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 1 dieser Satzung erstreckt sich **auf die in der Anlage** aufgeführten Gebiete, wobei das Abwasser aus den Kleinkläranlagen in die angegebenen Gewässer bzw. in den Untergrund einzuleiten ist. Wegen der Einzelheiten zur Lage der genannten Grundstücke wird auf die anliegenden Lagepläne (**Anlagen 1-26**) verwiesen. Diese Anlagen sind Bestandteil der Satzung.
2. Diese Satzung ersetzt nicht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des häuslichen Abwassers in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer. Für die Einleitung von Abwasser ist vom Nutzungsberechtigten beim Landkreis Northeim als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erwirken. Abweichungen von den in Absatz 1 bestimmten Regelungen sind im Erlaubnisverfahren möglich.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kreiensen über die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch Kleinkläranlagen in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes vom 24.09.1998 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 28.09.2000 außer Kraft. Sie bildet jedoch weiterhin die Rechtsgrundlage für diejenigen Abgaben, die bis zu ihrem Außerkrafttreten entstanden sind.

Einbeck, 18. September 2013

Stadt Einbeck

In Vertretung:

L. S.

gez.

Gerald Strohmeier  
Baudirektor